Amt der niederösterreichischen Landesregierung

Zl.L.A.II/1-2005/52-1961. Wien, am 24. Okt. 1961

Landtagsvorlage:

Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 28.Juni 1961 über das Dienst- und Besoldungsrecht bestimmter Kategorien von Vertragsbediensteten der n.ö. Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut (NÖ.Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz-GVBG.): Beharrungsbeschluß.

Kanzlei des Landtages von Niederösterreich
Eing. 24. OKT. 1961 Gem. Verf. A. 2
Zl.: 315 Kom.-Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Das Bundeskanzleramt hat im Verfahren nach Art. 98 B.-VG. mit Note vom 22. August 1961, Zl.93.059-2a/61, bekanntgegeben:

"Die Bundesregierung hat beschlossen, gegen den Gesetzesbeschluß des NÖ. Landtages vom 28. Juni 1961 über das Dienst- und Besoldungsrecht bestimmter Kategorien von Vertragsbediensteten der n.ö. Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut (N.ö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz) gemäß Artikel 98 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 wegen Gefährdung von Bundesinteressen Einspruch zu erheben.

B e g r ü n d u n g :

Der vorliegende Gesetzesbeschluß sieht in seinem § 25 Abs. 1 und 3 vor, daß der Vertragsbedienstete im Falle der Dienstverhinderung durch Krankheit oder Unfall während der ersten 42 bzw. 91 bzw.182 Kalendertage den Anspruch auf den vollen Monatsbezug behält; dauert die Dienstverhinderung über diese Zeiträume hinaus an, so gebühren dem Vertragsbediensteten für die gleichen Zeiträume 49 v.H. des Monatsbezuges. Diese Regelung bringt für den Bereich der Sozialversicherung zwei schwerwiegende finanzielle Nachteile.

Die Krankenversicherungsträger müssen bei dieser dienstrechtlichen Regelung nach Ablauf des 42. bzw. 91. bzw. 182. Tages der Arbeitsunfähigkeit das volle Krankengeld gewähren, da der Anspruch auf

Zahlung von nur 49 v.H. des Monatsbezuges während dieser Zeit gemäß § 143 Abs. 1 Z. 3 ASVG. kein Ruhen des Krankengeldanspruches herbeiführt. Bei den Vertragsbediensteten des Bundes und bei den Angestellten in der Privatwirtschaft, die während dieser Zeit Anspruch auf Fortzahlung des halben Monatsbezuges haben, ist lediglich das halbe Krankengeld zu gewähren.

Auf dem Gebiet des Beitragsrechtes hat die vom NÖ. Landtage beschlossene Regelung zur Folge, daß die im Ausmaß von 49 v.H. des Monatsbezuges gewährte Leistung gemäß § 49 Abs. 3 Z.9 ASVG. nicht als Entgeld anzusehen ist und daher gemäß § 57 Abs. 1 ASVG. keine Beitragspflicht begründet. Hingegen sind bei den Vertragsbediensteten des Bundes und bei den Angestellten in der privatwirtschaft die in der Höhe des halben Entgeltes gewährten Zuschußleistungen des Dienstgebers als Entgelt anzusehen und hievon Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten.

Die Tatsache, daß den Angestellten in der Privatwirtschaft ebenso wie den Vertragsbediensteten des Bundes bei Dienstverhinderung infolge Krankheit der Anspruch auf Zuschußleistung in der Höhe des halben Entgeltes für relativ lange Zeiträume gewährleistet ist, der Krankenversicherungsträger sohin für diese Zeiträume nur ein Teilkrankengeld zu leisten hat und darüber hinaus auch für die Zeit des Fortbezuges des halben Entgeltes Sozialversicherungsbeiträge erhält, hat auf dem Gebiet des Beitragsrechtes der Sozialversicherung ihren Niederschlag gefunden. Der allgemine Beitrag in der Krankenversicherung für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Personen beträgt nämlich höchstens 4,8 v.H. der allgemeinen Beitragsgrundlage; hingegen ist für die der Pensionsversicherung der Arbeiter zugehörigen Personen, die derartige Ansprüche auf Entgeltfortzahlung nicht haben, ein Höchstbeitrag von 7,3 v.H. der allgemeinen Beitragsgrundlage vorgesehen (§ 51 Abs. 2 ASVG.). Da anzunehmen ist, daß der überwiegende Teil der durch den Gesetzesbeschluß des NÖ.Landtages berührten Vertragsbediensteten der Pensionsversicherung der Angestellten zugehört, stellt die beschlossene Regelung nichts anderes dar, als eine Überwälzung von Leistungen, die der Dienstgeber (im vorliegenden Fall die Gemeinden des Bundeslandes Niederösterreich) im Sinne der nach dem Angestelltengesetz bzw. dem Vertragsbedienstetengesetz 1948 geltenden Grundsätze zu erbringen hätte, auf die zuständigen Träger der Krankenversicherung. Mithin steht diese Vorgangsweise im Widerspruch zu jenen Regelungen, die

die Voraussetzung für die Festsetzung eines niedrigeren Beitragssatzes für die der Pensionsversicherung der Angestellten zugehörigen Personen bildeten."

Hiezu beehrt sich die Landesregierung zu bemerken:

Der Einspruch geht von der irrigen Annahme aus, daß der überwiegende Teil der durch den Gesetzesbeschluß berührten Vertragsbediensteten der n.ö. Gemeinden der Pensionsversicherung der Angestellten angehöre. Entgegen dieser Meinung ist festzustellen, daß die unter die Bestimmungen dieses n.ö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes fallenden Vertragsbediensteten der n.ö. Gemeinden nur zu einem kleinen Teil der Pensionsversicherung der Angestellten angehören. Unmittelbar unterliegen dem Gesetzesbeschluß nur die mit der Besorgung behördlicher Aufgaben betrauten Vertragsbediensteten, welche nur einen Teil der Vertragsbediensteten ausmachen, während der andere Teil, der dem Gesetzesbeschluß als lex contractus unterworfen werden kann, sich hauptsächlich aus Personen zusammensetzt, die der Pensionsversicherung der Arbeiter angehören.

Darüber hinaus muß aber noch festgehalten werden, daß durch die beeinspruchte Regelung die Vertragsbediensteten eine Gleichstellung mit den die gleichen Dienste leistenden Gemeindebeamten erfahren. Während nämlich die Regelung im Vertragsbedienstetengesetz 1948 des Bundes eine Weiterzahlung von 50 v.H. des letzten Monatsentgeltes vorsieht, wodurch die Leistung des Krankenversicherungsträgers auf die Hälfte des Krankengeldes reduziert wird, bewirkt die Regelung des beeinspruchten Gesetzesbeschlusses eine derart ungerechtfertigte Reduzierung des Krankengeldes nicht. Der Vertragsbedienstete einer n.ö. Gemeinde hat daher - genauso wie ein Gemeindebeamter - auch im Falle des Krankenstandes, der über die im § 24 vorgesehenen Zeiträume hinausgeht, praktisch das volle Monatsentgelt gesichert, während er nach der Bundesregelung nur drei Viertel desselben bekommen könnte.

Im übrigen darf aber nicht übersehen werden, daß die nunmehr beeinspruchte Regelung des Gesetzesentwurfes für die wesentlich größeren Bedienstetenzahlen der Stadt Wien, des Landes Niederösterreich, aber auch schon für die Vertragsbediensteten einer Reihe von n.ö. Gemeinden in Geltung steht. Es ist daher nicht einzusehen, warum nunmehr, da das Dienst- und Besoldungsrecht der in der Hoheitsverwaltung tätigen Vertragsbediensteten der n.ö. Gemeinden einer einheitlichen gesetzlichen Regelung unterworfen werden soll, eine Schlechterstellung gegenüber dem derzeitigen Zustand für eine große Anzahl von Vertragsbediensteten der n.ö. Gemeinden eintreten sollte.

Da gegen den Gesetzesbeschluß aber keine Bedenken in verfassungsrechtlicher Hinsichtlich obwalten, erscheint die Fassung eines Beharrungsbeschlusses im Sinne des Art. 98 Abs. 2 B.-VG. als gerechtfertigt. Dies umsomehr, als die Bundesregierung gegen den Gesetzesbeschluß der Salzburger Landtages, mit dem das Salzburger Gemeindevertragsbedienstetengesetz zum Beschluß erhoben worden war, mit der gleichen Begründung Einspruch erhoben und der Salzburger Landtag ebenfalls einen Beharrungsbeschluß gefaßt hat.

In diesem Zusammenhang beehrt sich die Landesregierung noch zu bemerken, daß außerhalb des Einspruches zu verschiedenen Bestimmungen Änderungsvorschläge gemacht wurden, die in einer Novelle berücksichtigt werden sollen, die dem Hohen Landtag ehestens zugeleitet werden wird.

Die Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

"1. Der Gesetzesbeschluß des n.ö. Landtages vom 28. Juni 1961 über das Dienst- und Besoldungsrecht bestimmter Kategorien von Vertragsbediensteten der n.ö. Ortsgemeinden und Städte mit eigenem Statut (Nö. Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz - GVBG.) wird gemäß Art. 98 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 bzw. gemäß Art. 22 Abs. 2 des Landes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1930 wiederholt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen."

N.Ö. Landesregierung:
Dr. T s c h a d e k
Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: